

Deutsche Telekom AG  
Hochschule für Telekommunikation Leipzig

# **Studienordnung**

**des Fachbereiches Nachrichtentechnik  
der Hochschule für Telekommunikation Leipzig**

**für den**

**Konzernintegrierten Kooperativen**

**Bachelorstudiengang**

**Telekommunikationsinformatik**

**vom**

**25.08.2003**

genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,  
Az: 3-7833-17-5100/3-2

**in der geänderten Fassung vom 15.06.2008**

(gültig ab 01.10.2008)

Aufgrund von § 122 i.V.m § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. 11/1999 S. 293) erlässt die Hochschule für Telekommunikation Leipzig folgende Studienordnung:

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Studienverlauf
- § 6 Studienform
- § 7 Modularisierung
- § 8 Inkrafttreten

## Anlagen

- Anlage 1 Studienablaufplan
- Anlage 2 Modulbeschreibung
- Anlage 3 Studienbegleitprogramm

## § 1

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung Ziel, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Bachelorstudienganges Telekommunikationsinformatik der Hochschule für Telekommunikation Leipzig, welcher nach dem Modell eines Dualen Studiums gestaltet ist.

(2) Die Studienordnung gilt für Studierende, die entweder nach Abschluss eines Studienvertrages mit Telekom Training der Deutschen Telekom AG in einem Konzernintegrierten Kooperativen Bachelorstudiengang oder nach Abschluss eines Studienvertrages mit der Hochschule für Telekommunikation Leipzig in einen Unternehmensintegrierten Bachelorstudiengang immatrikuliert werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium setzt voraus:

(1) Die vorgeschriebene schulische Vorbildung

Die vorgeschriebene schulische Vorbildung besitzt, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, oder
- eine vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.

(2) Die Geschäftsfähigkeit des Bewerbers.

(3) Für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang nach dem Modell eines Dualen Studiums ist eine weitere Voraussetzung der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses in einem technisch geprägten Tätigkeitsfeld eines Unternehmens der Informations- und Telekommunikationsbranche.

(4) Der Unternehmensintegrierte Bachelorstudiengang ist studiengebührenpflichtig.

## § 3

### **Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb des akademischen Grades

**Bachelor of Engineering.**

(2) In dem dualen Studium werden die Studierenden befähigt, sich sowohl fachwissenschaftliche Methoden und Algorithmen anzueignen als auch durch die betriebliche Tätigkeit Berufspraxis zu erwerben. Die Integration der Studierenden in geeignete anspruchsvolle Projekte der Telekommunikationsinformatik in den Unternehmenseinheiten führt zu einem zusätzlichen Lernerfolg in der betrieblichen Umgebung und fördert die frühzeitige Aneignung und Ausprägung praxisrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) In dem Bachelorstudiengang Telekommunikationsinformatik sind qualifizierte Fachkräfte auszubilden, die in den allgemeinen Berufsfeldern Angewandte Informatik und Telekommunikationstechnik einsetzbar sind.

Unter Beachtung der geforderten Fachkompetenzen in den Unternehmenseinheiten ist der Gegenstand der Lehre besonders auf die Berufsfelder System-Design, Network-Design und Software-Development gerichtet.

#### **§ 4**

#### **Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der Studienbeginn erfolgt am 1. Oktober des Kalenderjahres. Die Studienablaufplanung wird durch das Hochschul- und Prüfungsamt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre zuzüglich 3 Monate. Es sind sechs Leistungssemester zu absolvieren. Im Anschluss ist die Bachelorarbeit in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen.

(3) Das Studium endet mit dem Ablegen der Bachelorprüfung.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut und nach Leistungssemestern zeitlich strukturiert (Anlage 1). Es werden aufeinander abgestimmte Lehrinhalte in den Grundlagen, der Informatik, der Kommunikationstechnik, der Telekommunikationsinformatik sowie den Begleitfächern angeboten.

(5) Ein Leistungssemester gilt als absolviert, wenn die Modulprüfungen eines Leistungssemesters erbracht sind.

#### **§ 5**

#### **Studienverlauf**

(1) Die zu erbringenden Studienleistungen sind mit der Modulbeschreibung (Anlage 2) vorgegeben und sollen in der zeitlichen Reihenfolge der angegebenen Leistungssemester durchlaufen werden. Dies erlaubt den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.

(2) Der Studienaufwand wird durch die Vergabe von Credits beschrieben. Die dem Modul zugewiesenen Credits werden nach erfolgreich absolvierter Modulprüfung vergeben. Die erfolgreiche Teilnahme an der betrieblichen Tätigkeit im Unternehmen, am Studienbegleitprogramm sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit werden mit der Vergabe von Credits angerechnet.

## **§ 6 Studienform**

(1) Das Bachelorstudium nach dem Modell eines Dualen Studiums gliedert sich in Präsenzstudium an der Hochschule, Eigenstudium unter Nutzung von Komponenten des E-Learning sowie der betrieblichen Tätigkeit im Unternehmen.

(2) Präsenzphasen steuern den Lernfortschritt und dienen der Ergänzung und Vertiefung des im Selbststudium angeeigneten Wissens. Praktika sind in den Präsenzphasen zu absolvieren. Außerdem sind die Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung in den Präsenzphasen abzulegen.

(3) Die Hochschule stellt didaktisch-methodisch aufbereitete Studienunterlagen bereit, die die Grundlagen des Eigenstudiums bilden. Diese stellen das zu vermittelnde Wissen und die praxisorientierten Übungsanteile anschaulich dar. Das Eigenstudium wird durch die E-Learning-Komponenten Lernplattform und Tutoringsystem unterstützt.

(4) Während der betrieblichen Tätigkeit im Unternehmen praktizieren die Studierenden fachbezogene Projektstätigkeit.

(5) Zusätzliche Betreuung wird durch ein Studienbegleitprogramm (Anlage 3) gewährleistet.

## **§ 7 Modularisierung**

(1) Die Studieninhalte werden in einzelnen Modulen vermittelt. Die Module sind in dem Studienablaufplan (Anlage 1) aufgeführt und mit dem notwendigen Arbeitsaufwand beschrieben. Zur Differenzierung der Studieninhalte werden die Module in Teilmodule untergliedert.

(2) Die Modulbeschreibungen enthalten die Angaben zu Inhalt, Anforderungen und zeitlichen Umfang der Module sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Untersetzung der Lehrinhalte in die Teilmodule erfolgt durch Themen.

(3) Zur Ergänzung des Studiums können über den vorgeschriebenen Studienablaufplan hinaus von den Studierenden zur Erweiterung ihrer Allgemeinbildung sowie zur Vertiefung von Fachkenntnissen zusätzliche Teilmodule im Sinne von Zusatzlehreangeboten belegt werden. Diese sind in einem gesonderten Katalog der Hochschule ausgewiesen.

(4) Zusatzlehreangebote unterliegen nicht zwangsläufig der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges. Auf Antrag des Studierenden kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Zusatzlehreangebot bescheinigt werden oder mit einer benoteten Prüfungsleistung im Zeugnis ausgewiesen werden.

## § 8

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2008 aufnehmen und ersetzt die Studienordnung vom 25.08.2003, die mit dem Aktenzeichen 3-7833-17-5100/3-2 im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt wurde.

(2) Ausgefertigt im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Telekom AG sowie nach der Anhörung im Senat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 10.06.2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 15.06.2008.

Leipzig, den 15.06.2008



Der Rektor  
Prof. Dr. rer. nat. Michael Meßollen

Kategorie	Kode	Modul	Teilmodul	Sem	Cred	Workload	Präsenz	betreutes Selbststudium	Selbststudium	
Math.- nat. Grundlagen G	MAT1	Mathematik 1		1	6	180	30	78	72	
	MAT2	Mathematik 2		2	6	180	28	80	72	
	DIMA	Diskrete Mathematik		3	4	120	20	52	48	
	PHY	Physik	Physik 1		1	4	120	18	54	48
			Physik 2		2	4	120	20	52	48
	ELK	ELK	Elektrotechnik / Elektronik 1		1	4	120	18	54	48
			Elektrotechnik / Elektronik 2		2	4	120	20	52	48
Informatik I	PRG	Programmierung	Programmierung 1		1	3	90	14	40	36
			Programmierung 2		2	3	90	16	38	36
	GI1	Grundlagen Informatik 1		1	4	120	18	54	48	
	GI2	Grundlagen Informatik 2		2	4	120	16	56	48	
	TEI	Technische Informatik		3	4	120	20	52	48	
	DBK	Datenbanken		3	4	120	18	54	48	
	SWT	Software-Technik	Fortg. Programmierung		3	2	60	12	24	24
			Software Engineering			3	90	12	42	36
	HSA	Hard-Software-Architektur		4	7	210	30	96	84	
	SIM	Simulation		4	4	120	20	52	48	
	NET1	Netze 1	IP-Networking		5	3	90	14	40	36
			Rechnernetze			3	90	14	40	36
	DIGM	Digitale Medien		5	4	120	18	54	48	
	VANW	Verteilte Anwendungen		6	5	150	22	68	60	
Telekommunikation T	S&S	Signale & Systeme		3	4	120	18	54	48	
	UET	Übertragungstechnik	Nachrichtenübertragung		4	3	90	16	38	36
			Photonik			3	90	16	38	36
	IKT	Inform.- u. Codierungsth.		4	4	120	20	52	48	
	NETM	Netzmanagement		5	4	120	18	54	48	
	PROT	Protokolle		5	5	150	24	66	60	
	FUN	Funk		5	4	120	20	52	48	
	NET2	Netze 2		6	6	180	36	72	72	
	LNT	Labor Nachrichtentechnik		6	4	120	28	44	48	
Allgemeine Grundlagen A	TE1	Technisches Englisch 1	Einführung in techn. Englisch		2	2	60	12	24	24
			Integration techn. Englisch		3	2	60	12	24	24
	TE2	Technisches Englisch 2	Kommunik. techn. Englisch		4	2	60	12	24	24
			Themenübergreifend. Englisch		5	2	60	12	24	24
	PM	Projektmanagement		1	4	120	12	60	48	
	WIRE	Wirtschaft & Recht	Recht		2	2	60	10	26	24
			BWL		6	2	60	12	24	24
			Marketing		6	2	60	12	24	24
	SBP	Studienbegleitprogramm	SBP 1		2	2	60	0	36	24
SBP 2				4	2	60	0	36	24	
SBP 3				6	2	60	0	36	24	
	betriebliche Tätigkeit im Unternehmen				19					
	Bachelorarbeit				15					